

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Informationsmemorandum und Nachtrag Nr. 2

vom 18. September 2000

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 5. September 2000

über

Unlimited Dow Jones EURO STOXX 50SM * - Indezertifikate

- verbrieft durch ein Inhaber-Sammelzertifikat
ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden -

COMMERZBANK 

**) Der Dow Jones EURO STOXX50SM -Index ist Eigentum der STOXX Limited. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert worden.*

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkaufsprospektG i.V.m. § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die 10.000.000 Unlimited Dow Jones EURO STOXX 50-Indexzertifikate, die den Inhabern einen Anspruch gemäß den Zertifikatsbedingungen gewähren (die "Zertifikate"), werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts vom 5. September 2000 und seiner jeweiligen Nachträge.

Verkauf

Die Zertifikate werden vom 18. September 2000 an zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 51,65 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Valuta

22. September 2000

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Mit-eigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der gemäß § 10 VerkaufsprospektG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 5. September 2000 wird bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZGO 3.3 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart wird beantragt. Ferner wird die Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Mit Aufnahme der Notierung im amtlichen Handel wird die Preisfeststellung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Clearing-Nummern

WKN

702 978

ISIN Code

DE000702978/7

Common Code

1180 8034

Verlustrisiken

Unlimited-Indexzertifikate (Euro)

Beim Erwerb von Unlimited-Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der einem Hundertstel des Referenzkurses des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited-Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited-Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited-Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited-Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited-Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited-Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index

1. Einführung

Der Dow Jones EURO STOXX 50 Index (der "EURO STOXX 50" oder der "Index") ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Zweck dieser Indizes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Währungsunion herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

Der EURO STOXX 50 ist ein Blue Chip Index, der die 50 nach Marktkapitalisierung größten Branchenführer aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion umfasst. Es handelt sich um einen kapitalgewichteten Kursindex, der nicht um Dividendenzahlungen korrigiert wird. Als solcher spiegelt er direkt die Bewertung der behandelten Unternehmen und deren Einschätzung durch den europäischen Kapitalmarkt wider. Damit erhält der Investor einen Maßstab für Ertrag und Risiko der wichtigsten Aktien am europäischen Kapitalmarkt.

2. Zusammensetzung und Gewichtung

Die Auswahl der in den EURO STOXX 50 aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus 10 Mitgliedsstaaten der europäischen Währungsunion. Dies sind derzeit Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Zu diesem Kreis werden Unternehmen aus Luxemburg hinzukommen, sobald ein kontinuierlicher Datenfluss aus diesem Land gewährleistet ist. Abhängig von Änderungen im Kreis der Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion kann sich diese Auswahl in Zukunft verändern.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden aus der Gesamtheit dieser Unternehmen diejenigen ausgewählt, die Eingang in den breit angelegten Dow Jones EURO STOXX Index finden. In diesem Index sind jeweils die wichtigsten Unternehmen aus 19 Branchen eines jeden der oben genannten Länder enthalten, mit der Folge, dass der Index etwa 80 % der liquiden Aktien des europäischen Kapitalmarktes enthält.

Der EURO STOXX 50 ist seinerseits eine Auswahl der 50 nach Marktkapitalisierung und Liquidität wichtigsten Unternehmen des Dow Jones EURO STOXX Index. Die Gewichtung der einzelnen Werte im Verhältnis zueinander entspricht dem ihrer Marktkapitalisierungen und wird, soweit sich Veränderungen ergeben, in regelmäßigen Abständen angepasst. Die Zusammensetzung des EURO STOXX 50 stellte sich am 31. August 2000 wie folgt dar:

Land	EURO STOXX 50	Gewichtung zum 31.08.00	Branchen
Finnland	Nokia Oyj	7,72754 %	Technologie
Niederlande	Royal Dutch Petroleum	5,20164 %	Energie
Frankreich	France Telecom	5,18366 %	Telekommunikation
Deutschland	Deutsche Telekom	4,65897 %	Telekommunikation
Frankreich	Total Fina Elf	4,42614 %	Energie
Deutschland	Siemens	3,68932 %	Technologie
Frankreich	Alcatel	3,58852 %	Technologie
Deutschland	Allianz	3,31088 %	Versicherungen
Spanien	Telefonica	2,99381 %	Telekommunikation
Niederlande	ING Groep	2,62534 %	Finanzdienstleist.

Italien	Telecom Italia	2,51094 %	Telekommunikation
Niederlande	Philips Electronics	2,45389 %	Technologie
Frankreich	Aventis	2,27630 %	Pharmaindustrie
Frankreich	AXA	2,23786 %	Versicherungen
Deutschland	Deutsche Bank	2,09946 %	Banken
Deutschland	DaimlerChrysler	2,09056 %	Automobilindustrie
Niederlande	Aegon	2,08217 %	Versicherungen
Frankreich	Carrefour	1,98280 %	Einzelhandel
Frankreich	L'Oréal	1,97340 %	Konsumgüter
Deutschland	Münchener Rück	1,96674 %	Versicherungen
Frankreich	Vivendi	1,93207 %	Energieversorgung
Italien	Enel	1,92526 %	Energie
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya	1,87034 %	Banken
Italien	ENI	1,85795 %	Energie
Spanien	Banco Santander	1,74993 %	Banken
Frankreich	Banque Nationale de Paris	1,65269 %	Banken
Italien	Assicurazioni Generali	1,53824 %	Versicherungen
Frankreich	LVMH Moët-Hennessy L. Vuitton	1,50370 %	Mischkonzern
Frankreich	Sanofi	1,48063 %	Pharmaindustrie
Deutschland	E-on	1,46584 %	Energie
Niederlande	ABN AMRO Holding	1,43778 %	Banken
Deutschland	Bayer	1,22626 %	Chemieindustrie
Frankreich	Suez Lyonnaise des Eaux	1,21284 %	Energieversorgung
Niederlande	Unilever	1,07513 %	Lebensmittel
Italien	Unicredito Italiano (Stammaktien)	1,00485 %	Banken
Frankreich	Société Générale	1,00413 %	Banken
Niederlande	Koninklijke KPN Nederland	0,97621 %	Telekommunikation
Deutschland	Dresdner Bank	0,96241 %	Banken
Deutschland	BASF	0,93903 %	Chemieindustrie
Spanien	Repsol	0,93349 %	Energie
Deutschland	Bayerische Hypo- und Vereinsbank	0,91741 %	Banken
Belgien	Fortis	0,87646 %	Finanzdienstleist.
Frankreich	Pinault-Printemps	0,86450 %	Konsumgüter
Spanien	Endesa	0,83416 %	Energieversorgung
Niederlande	Koninklijke Ahold NV	0,80808 %	Einzelhandel
Frankreich	Canal Plus	0,80628 %	Medien
Deutschland	RWE	0,69749 %	Energieversorgung
Belgien	Electrabel	0,45826 %	Energieversorgung
Frankreich	Air Liquide	0,45757 %	Chemieindustrie
Deutschland	Metro (Stammaktien)	0,45084 %	Konsumgüter

3. Indexberechnung und Veröffentlichung

Der EURO STOXX 50 wird von STOXX Ltd. auf der Grundlage der Laspyeres-Formel berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die jeweils aktuelle Börsenkaptalisierung der Indextitel mit 1.000 multipliziert und durch die mit einem Korrekturfaktor angepasste (vgl. nachfolgend 4.) Börsenkaptalisierung der Indextitel zum Basiszeitpunkt 31. Dezember 1991 dividiert.

Soweit Unternehmen aus den folgenden Ländern in den EURO STOXX 50 aufgenommen sind, werden der Berechnung die an den folgenden Aktienbörsen bzw. in den folgenden Handelssystemen festgestellten Kurse der Indextitel, so wie sie im Dow Jones Markets System übermittelt werden, zugrunde gelegt:

Land des Unternehmens	Wertpapierbörse / Handelssystem
Belgien	Wertpapierbörse in Brüssel
Deutschland	XETRA
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki
Frankreich	Wertpapierbörse in Paris
Irland	Wertpapierbörse in London
Italien	Wertpapierbörse in Mailand
Niederlande	Wertpapierbörse in Amsterdam
Österreich	Wertpapierbörse in Wien
Portugal	Wertpapierbörse in Lissabon
Spanien	Wertpapierbörse in Madrid

Die Aktienkurse werden in Euro angegeben.

Der EURO STOXX 50 wird von STOXX Ltd. börsentäglich von 8.00 bis 17.45 Uhr MEZ in Intervallen von 15 Sekunden veröffentlicht.

Der Schlusskurs des EURO STOXX 50 wird börsentäglich um 17.45 Uhr MEZ auf der Grundlage der Schlusskurse sämtlicher Indextitel errechnet. Soweit es an einem Tag für einzelne Titel kein Schlusskurs festgestellt wird, wird der Schlusskurs des vorangegangenen Tages zugrunde gelegt.

4. Anpassungen

Der Index wird regelmäßig angepasst, insbesondere dann, wenn sich Änderungen der Zusammensetzung des Index oder der Marktkapitalisierung eines Indextitels ergeben. Ziel der Anpassung ist es, den von der Änderung der Indexzusammensetzung oder der Gewichtung eines Indextitels ausgehenden Einfluss auf den Indexwert so gering wie möglich zu halten. Sprünge im Indexverlauf sollen nach Möglichkeit vermieden und eine Vergleichbarkeit historischer Indexwerte soll gewährleistet werden.

Eine Überprüfung der Gewichtung der Indextitel erfolgt quartalsweise jeweils am dritten Freitag des März, Juni, September und Dezember, während die Indexzusammensetzung des EURO STOXX 50 einmal jährlich überprüft und am dritten Freitag im September gegebenenfalls angepasst wird.

Im übrigen erfolgen Anpassungen des Divisors der Indexformel, also der Börsenkapitalisierung der Indextitel zum Basiszeitpunkt 31. Dezember 1991, aufgrund von Ereignissen wie Verschmelzungen, Übernahmen, Spaltungen, Kapitalerhöhungen, der Begebung von Gratisaktien einer anderen Aktiengattung oder dem Rückkauf eigener Aktien. Keine Anpassung erfolgt im Falle vom Gratisaktien der gleichen Aktiengattung, von Aktiensplits oder der Auszahlung von Bardividenden.

5. Haftungsausschluss

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von der STOXX Limited ("STOXX") bzw. der Dow Jones & Company ("Dow Jones") weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Zertifikate im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der Commerzbank Aktiengesellschaft ("Commerzbank") besteht darin, dass die Commerzbank Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in bezug auf den EURO STOXX Index® und in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der EURO STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die Commerzbank oder die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden. Weder STOXX noch Dow Jones ist verantwortlich oder hat an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Administrierung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES GEBEN IRGENDNEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE COMMERZBANK ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDNEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. STOXX UND DOW JONES GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. STOXX UND DOW JONES SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE HAFTUNG AUS. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDNEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON SOLCHEN ENTGANGENEN GEWINNEN ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN STOXX UND COMMERZBANK NICHT BEGÜNSTIGT.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die 10.000.000 Unlimited Dow Jones EURO STOXX 50-Indexzertifikate (die "Zertifikate") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "Zertifikatsinhaber") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "Einlösungstermin" ist jeder letzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2000.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat, der einem Hundertstel des in EUR ausgedrückten Referenzkurses (Absatz 4. b)) am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der "Bewertungstag") entspricht; dabei entspricht jeweils ein Punkt des Index (Absatz 4. c)) EUR 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter

Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) "Bankarbeitstag in Frankfurt am Main" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) "Referenzkurs" ist der vom Sponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (der Schlusskurs) des Index.
 - c) "Index" ist der von der STOXX Ltd. (der "Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50 Kursindex (ISIN EU000965814/5), der auf der Grundlage der Kurse von 50 Aktien, die zum Handel an verschiedenen Wertpapierbörsen europäischer Länder zugelassen sind, errechnet wird.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag

gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens 10 Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die "Außerordentliche Kündigung"). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 20. September jedes 10. (zehnten) Jahres, erstmals zum 20. September 2010 (jeweils ein "Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der 5. Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5
Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, im September 2000

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT